„Der Staat als Integration"? 1

1928 veröffentlichte Rudolf Smend seine Schrift „Verfassung und Verfassungsrecht", worin er nicht eine komplette Staats- oder Verfassungslehre, sondern bloß „staatstheoretische Voraussetzungen einer Verfassungslehre"[1] entwickelte. Die Arbeit zielte angesichts der „Krisis der Staatslehre"[2] auf die Überwindung der „fortschreitenden Entleerung", die aus Sicht Smends mit Kelsens Allgemeiner Staatslehre (1925) den „Nullpunkt" erreicht hatte[3]. Innerhalb des Weimarer „Schulenstreits" rechnete sich Smend selbst dem geisteswissenschaftlichen Ansatz zu[4]. Da die Schrift so vor allem gegen die Kelsensche Lehre gerichtet war[5] – denn diese verfolgte nach Smend das Ziel, als „verspätete(r) Nachfahre des Rationalismus" die „geistige Wirklichkeit möglichst in Fiktion, Illusion, Verschleierung und Betrug aufzulösen"[6] – sah sich dieser bald zu einer ausführlichen Entgegnung herausgefordert[7]. Das folgende Kapitel setzt sich in zwei Schritten mit der Integrationslehre Smends und der jeweiligen Kritik Kelsens auseinander. Im Vordergrund stehen Smends Verständnis des Staats als politischer Einheit und die

1 Smend, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht (1928); jetzt in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955, S. 127.
2 Ebd., S. 121.
3 Ebd., S. 124.
4 Vgl. ebd., S. 123 ff., mit deutlichem Rekurs auf die Philosophie von Theodor Litt. Korioth weist darauf hin, dass Smend auf Litts Ansatz rekurriert, um hier eine entscheidende erkenntnistheoretische Absicherung gegen die vom Neukantianismus geprägte Staatslehre Kelsens zu finden: vgl. m. w. N. Korioth, Stephan: Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungstheorie Rudolf Smends, Berlin 1990, S. 114.
5 Weitergehender Friedrich, wonach die Integrationslehre „wohl ohne die Herausforderung durch Kelsens Normativismus… nicht ausgearbeitet worden wäre"; Friedrich, Manfred: Rudolf Smend 1882–1975; in: AöR, 1987, S. 11.
6 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 204.
7 Vgl. Kelsen: Der Staat als Integration, Vorbemerkung.

R. C. van Ooyen, *Integration,* DOI 10.1007/978-3-658-03662-1_2,
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

sich hieraus ergebenden Implikationen bzgl. der Begriffe Verfassung, Parlamentarismus und Pluralismus.

1) Politische Einheit und Verfassung

Smend thematisiert als Hauptfrage seiner staatstheoretischen Überlegungen:

> „Das Versagen der bisherigen Staatstheorie wird am deutlichsten an bestimmten Antinomien, in die sie sich unentrinnbar verstrickt. Das Problem Individuum und Gemeinschaft, Individuum und Staat, Individuum und Kollektivismus… steht überall als unlösbare Schwierigkeit im Wege“[8].

Hierin sich mit Heller einig wissend will Smend das Problem der „‚Vergemeinschaftung der individuellen Willen zur Wirkungseinheit eines Gesamtwillens‘ in Angriff nehmen“[9]. Im Unterschied etwa zu Schmitt (oder auch Triepel) löst er das Spannungsverhältnis zwischen „Individuum und Gemeinschaft“ jedoch nicht durch eine – wie auch immer zu begründende – *vorgegebene* politische Einheit auf. Denn der Staat als politische Einheit ist für Smend nicht statischen Charakters sondern als „Integration“[10] ein dauernder, dynamischer Prozess in der Sphäre des „Geistes“[11]:

> „Staats- und Staatsrechtslehre haben es zu tun mit dem Staat als einem Teil der geistigen Wirklichkeit. Geistige Kollektivgebilde sind als Teile der Wirklichkeit nicht statisch daseiende Substanzen, sondern die Sinneinheit reellen geistigen Lebens, geistiger Akte. Ihre Wirklichkeit ist die einer funktionellen Aktualisierung, Reproduzierung… – nur in diesem Prozeß… werden sie in jedem Augenblicke von neuem wirklich“[12].

> Und: „Der Staat ist nur, weil und sofern er sich dauernd integriert, in und aus den Einzelnen aufbaut – dieser dauernde Vorgang ist sein Wesen als geistig-soziale Wirklichkeit“[13].

8 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 125.
9 Ebd, S. 186, mit Verweis von Smend auf: Heller: Die Souveränität, Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts, Berlin – Leipzig 1927.
10 Smend prägte den Begriff der Integration schon 1923 in seinem Aufsatz: Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform; jetzt in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 68 ff.
11 Vgl. hierzu die Kritik Kelsens weiter unten.
12 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 136.
13 Ebd., S. 138.

Trotz der dynamischen Betrachtungsweise hält Smend damit am Verständnis des Staats als politischer Einheit fest. Folglich begreift auch er den Staat im Unterschied zu allen sonstigen Verbänden nicht als fakultativ, sondern notwendig und ebenso nicht als abgeleitet („heteronom"), sondern ursprünglich[14]. Zu Recht wird daher geurteilt, dass Smend den bisherigen „Vorstellungen der Einheit… und deren Souveränität nur den Gedanken der Integration" hinzufügt[15]. So geht auch hier der Einzelne – jetzt via permanenter Integration – in einer die Summe der Bürger übersteigenden „Totalität" des Staats[16], im Kollektivum auf[17] – und zwar real, da nach Smend an der „Tatsächlichkeit des Staates als des Verbandes der ihm rechtlich Angehörenden… nicht zu zweifeln" ist[18].

Genau hier setzt der erste Teil der Kelsenschen Kritik an der Integrationslehre an. Kelsen wirft Smend vor, dass dieser entgegen seiner eigenen Ankündigung einer Staatslehre als Geisteswissenschaft den Bereich geisteswissenschaftlicher Begründung des Staatsbegriffs verlasse. Der Staat sei bei Smend nicht bloß „geistiges Kollektivgebilde" ideeller Art, sondern durch die sich in der natürlichen, kör-

14 Vgl. ebd., S. 195 f. Richtig daher auch Korioth: Integration und Bundesstaat, aaO, S. 116: „Der Staat ist für Smend überempirische ‚Aufgabe', für den Menschen wesensgesetzlich vorgegeben. Nur die ‚Faktoren' der Verwirklichung dieses ‚überempirisch aufgegebenen Wesens' des Staates sind Objekt empirischer Beschreibung".

15 Bärsch, Claus-E.: Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen, Berlin 1974, S. 93. Weil Smend aber die Einheit immer schon voraussetzt, ist sein Konzept der Integration widersprüchlich oder zumindest sinnlos. Denn richtig noch einmal Korioth, ebd., S. 142: „Eine begriffliche Differenz zwischen der vorausgesetzten Gemeinschaft und der Gemeinschaft, die durch erneute Integrationsvorgänge geschaffen wird, besteht nicht. … Die Integration, die zunächst als dynamischer Vorgang und Produzent des Staatsaufbaus aus den einzelnen von Smend eingeführt wird, verwandelt sich in den statischen Zustand der bereits integrierten politischen Gemeinschaft, die mit dem Staat identisch ist". Ein ähnlicher Widerspruch bei der „Einheit" taucht ja schon bei Schmitt auf.

16 „… weil das Staatsleben als Ganzes nicht eine Summe, sondern eine individuelle Einheit, eine Totalität ist"; Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 162.

17 Vgl. auch Schluchter, Wolfgang: Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat, Hermann Heller und die staatstheoretische Diskussion in der Weimarer Republik, 2. Aufl., Baden-Baden 1983, S. 80 f.; a. A. Badura, Peter: Staat, Recht und Verfassung in der Integrationslehre; in: Der Staat, 1977, S. 321. Immerhin räumt auch Badura ein: „Die Integrationslehre verwirft den Individualismus und Rationalismus des politischen Liberalismus… und fordert die Staatstheorie auf, die verobjektivierende Entzweiung von Mensch und Gemeinschaft zu überwinden"; ebd., S. 309. Grundsätzlich Smend positiv bewertend vgl. Mols, Manfred H.: Allgemeine Statslehre oder politische Theorie? Interpretationen zu ihrem Verhältnis am Beispiel der Integrationslehre Rudolf Smends, Berlin 1969.; ebenso Poeschel, Jürgen: Anthropologische Voraussetzungen der Staatstheorie Rudolf Smends. Die elementaren Kategorien Leben und Leistung, Berlin 1978. Poeschel, S. 76 ff., erkennt jedoch richtig, dass bei Smend bzgl. des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft anthropologisch das Problem der „Entfremdung" zugrunde liegt.

18 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 134.

perlichen Welt vollziehende Integration von Menschen zugleich als „realer Verband" begriffen und damit nichts anderes als ein mit eigenem Leben ausgestatteter „Übermensch"[19]:

> „Die Wiener Schule, die den Staat als geistiges Gebilde, als Sinnordnung, d. h. als ideelle Ordnung und speziell als Normensystem versteht, lehnt… die Vorstellung der traditionellen Lehre ab, derzufolge der Staat ein konglomeratartig aus Menschen zusammengesetztes Gebilde ist, welche Lehre sich in der Formel ausdrückt, dass der Staat aus Menschen besteht; und sie ersetzt diese Vorstellung durch die Lehre, daß der Staat ein System normierter, den Inhalt einer normativen Ordnung bildender Tatbestände menschlichen Verhaltens ist"[20].

> Und: „Dieses ‚Leben' der Kollektivwesen ist für SMEND ein wirklicher ‚Lebensvorgang'… Das ‚Leben' des Staates, wie es Smend meint… ist das Leben eines übermenschlichen Wesens… die Seele eines Makroanthropos"[21].

Mit dieser „Annahme einer überindividuellen Staatssubstanz"[22] bleibe Smend gegen seine eigene Intention – so Kelsen – letztlich der organischen Staatslehre Gierkes verhaftet, die den Staat als „reale Verbandspersönlichkeit", als lebendigen Organismus begreife[23] – ein Umstand, der auch in der permanenten Verwendung der Begriffe „Leben" und „Erleben" bei Smend zum Ausdruck komme. Wie die organische Staatslehre ist für Kelsen damit die Integrationslehre Ausdruck autoritär fixierten, obrigkeitsstaatlichen Denkens, deren politischer Zweck es dabei sei, über die Vorstellung vom Staat als tatsächlichem, souveränem Kollektivgebilde die bestehenden Machtverhältnisse zu zementieren:

19 So auch schon Kelsen in seiner Replik zu Hold-Ferneck: Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung, Wien 1926, S. 22: „H. möchte, indem er den Staat als ‚Übermensch' erklärt, als mein direkter Widerpart erscheinen, der ich doch den Staat als ‚Ideologie' erklärt habe. Aber H.s ‚Übermensch' schrumpft bei näherer Betrachtung sichtlich zusammen". Vgl. auch Hold-Ferneck, Alexander: Der Staat als Übermensch, Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens, Jena 1926; ders.: Ein Kampf um das Recht, Entgegnung auf Kelsens Schrift „Der Staat als Übermensch", Jena 1927.

20 Kelsen: Der Staat als Integration, Wien 1930, S. 25.

21 Ebd., S. 28.

22 Ebd., 27.

23 Vgl. Kelsen: Der Staat als Integration, S. 29 f.; vgl. auch die Auseinandersetzung mit dem organischen Staatsbegriff bei Gierke und Kjellén: Der Staat als Lebensform, Leipzig 1917, in: Kelsen: Allgemeine Staatslehre, 2. Neudruck, Wien 1993, S. 377 f. Kjellén hat in seiner organizistischen Staatslehre den umstrittenen Begriff der „Geopolitik" geprägt, der schließlich von Karl Haushofer (u. a. in der „Zeitschrift für Geopolitik" ab 1924) rezipiert wurde; vgl. van der Pijl, Kees: Vordenker der Weltpolitik. Einführung in die internationale Politik aus ideengeschichtlicher Perspektive, Opladen 1996, Kap. 5 „Faschismus und Geopolitik", hier S. 159.

> „Die Einsicht, daß dem Staate nicht ‚Wirklichkeit' im gewöhnlichen Sinne des Wortes zukomme…, diese Einsicht könnte – so fürchtet man offenbar –, wenn sie zum Gemeingut weitester Kreise wird, den Glauben an die Macht jener Menschen erschüttern, die, … hinter der Maske des Staates Herrschaft ausüben"[24].

> Und: „Naivere Autoren als Smend, die sich offener als er zum ‚Staat als Übermensch' bekennen, … sprechen es denn auch offen aus, was sie zum Kampf gegen die normative Staatstheorie der Wiener Schule veranlaßt: daß diese Lehre staatsgefährlich ist. Wer die ‚Wirklichkeit' des Staates leugnet, gefährdet dessen Autorität; so wie derjenige die Autorität Gottes schmälert, der in ihm nicht eine transzendete Realität, sondern nur den Ausdruck der Einheit der Welt, keine seelisch-körperliche Realität oder Allmacht, sondern ein Gebilde des Geistes erkennt"[25].

Die Vorgehensweise von Smend beinhaltet für Kelsen deutliche Parallelen zur Theologie, die Gott zwar einerseits bloß als geistiges Gebilde begreife, zugleich diesem jedoch Qualitäten zuspreche, die nur ein körperliches Wesen haben könne. Diese Zweiseitigkeit des theologischen Gottesbegriffes spiegele sich in der „Zwei-Seiten-Lehre" des Staatsbegriffes wider, die Smend trotz (vermeintlich) geisteswissenschaftlicher Methode nicht überwinde[26]. Der Staat als Integration ist daher für Kelsen ein – weiterer – „Schulfall politischer Theologie, Smend seiner innersten Natur nach ein Staatstheologe"[27].

Aus der Sicht der Integration zur politischen Einheit „Staat" erwächst für Smend Bedeutung und Funktion der Verfassung. Im ausdrücklichen Gegensatz zu Kelsen sei die Verfassung eben kein bloßes Organisationsstatut, keine Vereinssatzung, die den bürgerlichen Verein „Staat" als Geschäftsgrundlage konstituiere.

> „Sie (die Verfassungslehre, RvO) muß daher jede Theorie ablehnen, die in der Verfassung einen mechanistisch objektivierten technischen Apparat für bestimmte Zwecke sieht… und deshalb auch jede Gleichstellung der staatlichen und sonstiger Verbandssatzungen wegen Gleichheit des technischen Zweckes"[28].

24 Kelsen: Der Staat als Integration, S. 30.

25 Ebd., S. 31; hier offensichtlich anspielend auf Hold-Ferneck.

26 Vgl. Kelsen: Der Staat als Integration, S. 33; zur „Zwei-Seiten-Lehre" vgl. Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.

27 Ebd., S. 33; Smend benennt selbst die Parallelität: „… erklärt sich mindestens zum Teil die Verwandtschaft zwischen der Integrationsbindung an den Staat und der religiösen an die Gottheit, … wie sie aber auch praktisch von der Politik des politischen Mythus bei Sorel und den Faschisten… verwendet wird"; Verfassung und Verfassungsrecht, S. 164, Fn 15; zugleich hierbei aber die von Kelsen kritisch thematisierte Parallele von Gott und Staat zurückweisend.

28 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 196.

Nach Smend ist die Verfassung vielmehr „die Rechtsordnung des Staats, genauer des Lebens, in dem der Staat seine Lebenswirklichkeit hat, nämlich seines Integrationsprozesses“[29]. Damit reduziert er den Verfassungsbegriff auf die Funktion der Integration, die Qualität verfassungsrechtlicher Regelungen wird allein nach dem „Integrationswert“ für das „Staatsleben“ bemessen[30]. So beklagt er schon früh die mit der Weimarer Verfassung verankerte Verhältniswahl, die durch „Proportionalisierung“ der „Herrschaft der Fraktionen“ Vorschub geleistet habe und zuwenig „integriere“[31]. Smend geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem er ausführt, daß das „Leben“ des Staats in seiner „überpersönlichen Totalität“ gar nicht durch Paragrafen erfasst werden könne. Jenseits des Verfassungsrechts steht für Smend die „wirkliche“ Verfassung des Staatslebens als Integration. Diese vollzieht sich „hinter“ dem oder auch gegen das positive Recht:

> „Eine solche Lebensfülle kann von wenigen, noch dazu meist recht schematischen… Verfassungsartikeln nicht voll erfaßt und normiert, sondern nur… was ihre integrierende Kraft angeht, angeregt werden. Ob und wie aus ihnen der aufgegebene Erfolg befriedigender Integration hervorgeht, hängt von der Auswirkung aller politischen Lebenskräfte des Volksganzen überhaupt ab. Dieser aufgegebene Erfolg mag dabei vom politischen Lebensstrom vielfach in nicht genau verfassungsmäßigen Bahnen erreicht werden“[32].

Im Ergebnis wird damit die geschriebene Verfassung überhaupt überflüssig, Verfassung und Verfassungsrecht – so ja schon programmatisch die Ankündigung im Titel des Hauptwerks – fallen durch den für Smend wesentlichen Maßstab des Integrationsprinzips auseinander. Da das Verfassungsrecht jederzeit beiseite geschoben werden kann – nämlich immer dann, wenn es die „Integration“ erfordert – kommt diese Lehre für Kelsen zu Recht einer „Theorie des Verfassungsbruchs“ gleich, die gerade auch „das nicht verfassungskonforme Staatsleben als Wirkung der Integration“ zu begreifen erlaube[33]:

> „Und jetzt versteht man erst ganz, warum die Integrationstheorie die Verfassung als Grundlage des Rechts nicht brauchen kann, warum sie in der Anschauung, die in der Verfassungsordnung den Geltungsgrund der Rechtsordnung erkennt, eine Beleidigung

29 Ebd., S. 189.
30 Vgl. in diesem Punkte auch die Kritik bei Friedrich, aaO, S. 13.
31 Vgl. Smend: Die Verschiebung der konstitutionellen Ordnung durch die Verhältniswahl (1919); in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen, aaO, S. 60 ff.; wenngleich hier noch nicht der Begriff der Integration explizit fällt.
32 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 189 f.
33 Kelsen: Der Staat als Integration, S. 89.

> der Rechtsidee sehen muß: denn der Verfassungsbruch, den diese Integrationstheorie legitimieren will, kann nur dann nicht als Rechts-Bruch disqualifiziert, kann nur dann als ‚befriedigende' Integration gegenüber einem verfassungstreuen, aber ‚mangelhaften' Verhalten qualifiziert werden, wenn Verfassung und Recht miteinander nichts zu tun haben"[34].

Tatsächlich deutet Smend dies selber an:

> „Es ist also der Sinn der Verfassung selbst, ihre Intention nicht auf Einzelheiten, sondern auf die Totalität des Staates und die Totalität seines Integrationsprozesses, die jene elastische, ergänzende, von aller sonstigen Rechtsauslegung weit abweichende Verfassungsauslegung nicht nur erlaubt, sondern sogar fordert"[35].

2) Antiparlamentarismus und Antipluralismus

Da nach Smend das „überempirisch aufgegebene Wesen des Staates sein Charakter als souveräner Willensverband und seine dauernde Integration zur Wirklichkeit als solcher" ist[36], sind zur empirischen Seite hin bloß die verschiedenen Formen der Integration unterscheidbar. Diese werden von Smend benannt als:

- persönliche Integration (durch Führung)[37],
- funktionelle Integration (Gemeinschaftsbildung durch technische Verfahren wie z. B. Wahlen, parlamentarischer Entscheidungsprozess) und
- sachliche Integration (in politischen Symbolen vermittelter und erlebter Sinngehalt der Gemeinschaft)[38].

Als Idealtypen seien diese immer nur in Mischformen anzutreffen. Gleichwohl ließen sich je nach vorherrschender Integrationsweise verschiedene Typen des politischen Systems klassifizieren. Staatsformenlehre ist für Smend daher die Lehre von den Typen der Integrationssysteme. Dabei sei der liberale Parlamentarismus eher der funktionellen Integration, Demokratie und Monarchie hingegen der sachli-

34 Ebd., S. 90.
35 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 190.
36 Ebd., S. 139.
37 Smend führt hierzu u. a. aus: „Es gibt Personen, die ihrem Wesen nach zu integrierender Funktion ungeeignet … sind" und nennt als Bsp., sich auf Max Weber berufend, die „Ostjuden als unmögliche Führer deutschen Staatslebens"; ebd., S. 145.
38 Vgl. ebd., S. 142–180.

chen Integration zuzuordnen[39]. Der Begriff der Integration – dies ist schon an der begrifflichen Trennung des Parlamentarismus von der Demokratie ablesbar – wird bei Smend dann im deutlichen Gegensatz zur parlamentarischen Demokratie konturiert. Nicht nur, dass er die Bismarcksche Verfassung für ein „vollkommenes Beispiel einer integrierenden Verfassung" bezeichnet und die Weimarer als eine Ordnung, die an der Frage der Integration – als dem grundlegenden Problem einer Verfassung überhaupt – vorbeikonstruiert worden sei[40]. Bei der Klassifikation der Staatsformen spricht Smend, angelehnt an die Schmittsche Unvereinbarkeit von Liberalismus und Demokratie, dem Parlamentarismus überhaupt wegen mangelnder Integrationskraft rundweg die Qualität als Staatsform ab:

> „In den Erörterungen über Liberalismus und Parlamentarismus einer- und Demokratie andererseits ist… der radikale innere Gegensatz von Parlamentarismus und Demokratie evident geworden. Liberale Staatstheorie ist keine Staatstheorie… liberale Staatsform, d. h. Parlamentarismus ist keine Staatsform, weil auf funktionelle Integration allein kein Staat gegründet werden kann"[41].

Übertragen auf den damaligen zeitgeschichtlichen Hintergrund folgte hieraus eine Infragestellung der Staatsqualität der Weimarer Republik und ihrer Legitimationsgrundlagen[42]. Smend kündigt diese Intention bereits mit dem Titel seiner Arbeit an. Die Formulierung „Verfassung und Verfassungsrecht" lässt erkennen, dass sich hinter der positiven, schriftlich fixierten Weimarer Verfassung die „wahre" – weil integrierende – Verfassung als Maßstab verbirgt – eine Frontstellung, die Schmitt analog bezog, indem er der legalen Weimarer Ordnung die Legitimität absprach[43]. In Smends kurz vor der Errichtung der NS-Diktatur am 18. 1. 1933 gehaltener Rede kommt dies in der entsprechenden Gegenüberstellung von „Bürger und Bourgeois" pointiert zum Ausdruck. Mit eindeutig antipluralistischem Tenor beklagt er, dass der nur um seinen Vorteil schachernde „Bourgeois" die integrierende Kraft der Verfassung, die politische Einheit zerstöre:

> „Vollends ist es so bei der Weimarer Verfassung. Versteht man sie im bourgeoisen Sinne als die Ordnung einer Lage, in der jeder nur das Seine und nicht das Ganze sucht,

39 Vgl. ebd., S. 218 ff.
40 Ebd., S. 141. Das ist natürlich absurd angesichts der „hochgradig desintegrative(n) Innenpolitik der Bismarckära, vom antiliberalen Verfassungskonflikt über den antikatholischen Kulturkampf bis zum Sozialistengesetz"; so mit Blick auf Smend richtig Lehnert, Detlef: Wie desintegrativ war die Weimarer Reichsverfassung?; in: KJ, 1999, S. 405.
41 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 219.
42 Vgl. Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, München 1999, S. 175.
43 Vgl. Schmitt: Legalität und Legitimität, 5. Aufl., Berlin 1993.

> sich dem Ganzen nicht verpflichtet weiß, dann ist sie eine Organisation des Pluralismus, d. h. des letzten Endes anarchischen Nebeneinanders der politischen Gruppen… Was im zweiten Teil der Verfassung einzelnen Volksteilen zugesichert wird, erscheint dann je als das mehr oder wenige gute Geschäft, das Eigentümer und Arbeiter, Mittelstand und Frauen, Beamte und Lehrer, Kirche und Gewerkschaften in Weimar gemacht haben: sie haben hier mit mehr oder weniger Glück, wie ein bourgeoiser Rentner, ihr Schäfchen ins Trockene gebracht… und können nun aus dieser Position heraus den Kampf aller gegen alle mitansehen oder weiterführen"[44].

Für Smend hat eine solche um Vorteile und Kompromisse feilschende Ordnung zwischen „Krämern" jeglichen Anspruch auf Legitimität verspielt. Mit Hinweis auf Schmitt, der „die zerstörende Wirkung dieses Pluralismus auf Staat und Verfassung"[45] ja beschrieben habe, führt er aus:

> „Es bedarf keines Worts näherer Begründung, daß die Beurkundung eines solchen Handelsgeschäfts zwischen Interessentenhaufen keine Verfassung wäre, nichts, dem man Treue schwören kann…"[46].

Vielmehr schon 1928:

> „Die große Fundgrube… ist aber heute die Literatur des Faschismus. Sowenig sie eine geschlossene Staatslehre geben will, sosehr sind Wege und Möglichkeiten neuer Staatswerdung, Staatsschöpfung, staatlichen Lebens, d. h. genau dessen was hier als Integration bezeichnet wird, ihr Gegenstand, und ihre planmäßige Durchmusterung unter dem Gesichtspunkt der hier unternommenen Fragestellung würde einen reichen Ertrag liefern, dessen Wert unabhängig von Wert und Zukunft der faschistischen Bewegung selbst sein würde"[47].

Kelsens Kritik zielt an dieser Stelle auf die antiparlamentarische und antipluralistische Stoßrichtung der Integrationslehre. In der von Smend mit Schmitt postulierten Unvereinbarkeit von Parlamentarismus und Demokratie offenbart sich für Kelsen ein Demokratieverständnis, dem die Konzeption von Homogenität der

44 Smend: Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, Rede bei der Reichsgründungsfeier der Universität Berlin vom 18. 1. 1933; jetzt in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 323.
45 Ebd.
46 Ebd.
47 Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, S. 141. Auf diese Ambivalenz macht auch Kelsen deutlich aufmerksam: Der Staat als Integration, S. 58.

zur politischen Einheit integrierten Gesellschaft zugrunde liegt[48]. Hierbei würde das – für seinen Begriff einer pluralistischen Demokratie wesentliche – Entscheidungsverfahren des (parlamentarischen) Mehrheitsbeschlusses durch Smend als bloß formalistisch abklassifiziert, das Mehrheitsprinzip schließlich überhaupt vom Begriff der Demokratie abgelöst. Kelsen setzt daher die in konservativen Traditionen stehende Smendsche Argumentation in Vergleich zum Marxismus bolschewistischer Prägung – und zwar hinsichtlich ihrer gemeinsamen Einstellung zu Parlamentarismus und Diktatur:

> „… wie sehr SMEND die Demokratie meint, wenn er auf den Parlamentarismus schlägt, das zeigt, wie nahe er an die politische Theorie des Bolschewismus herankommt. Demokratie ist nämlich auch nach SMEND mit der Diktatur vereinbar"[49].

Kelsen betont hiergegen noch einmal, dass Demokratie, Parlamentarismus, Mehrheitsprinzip und Minderheitsschuz untrennbar miteinander verbunden seien. Antiparlamentarische und antidemokratische Positionen erweisen sich daher für ihn in dieser Hinsicht als begrifflich synonym:

> „Jedermann weiß, daß Parlamentarismus und Demokratie nicht identische Begriffe sind, weil die parlamentarische nur eine bestimmte Form der mittelbaren Demokratie ist, die durch den modernen, sich über weite Flächen erstreckenden, ein Millionenvolk umfassenden Staat erzwungen wird. Und jedermann weiß, daß für diesen modernen Staat der Parlamentarismus… die einzig mögliche Form der Demokratie ist… Darum ist der Kampf gegen den Parlamentarismus in Wahrheit ein Kampf gegen die Demokratie"[50].

Wenn also Smend selbst später den Charakter seiner Integrationslehre als ein „Modell streng demokratischen Denkens" bezeichnet, da „sie den Einzelmenschen voranstellt"[51], so muss er sich schon mit der Kritik Kelsens entgegenhalten lassen, dass das hier zugrunde liegende Verständnis mit dem einer pluralistischen Demokratie nichts gemein hat[52]. Dies findet Bestätigung in der Tatsache, dass die

48 Vgl. Kelsen, ebd., S. 79; die einschlägige Stelle bei Smend lautet: „Nur so erklärt sich…, daß Demokratie Homogenität voraussetzt, d. h. einen homogenen Gehalt; nur so, daß die Demokratie trotz ihres Mehrheitsprinzips in die Minderheit kommen und deshalb der Diktatur zu ihrer Durchsetzung bedürfen kann"; Verfassung und Verfassungsrecht, S. 221.

49 Kelsen: Der Staat als Integration, S. 83.

50 Ebd., S. 82.

51 Smend: Integration; in: Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Stuttgart – Berlin 1975, Sp. 1026.

52 So auch folgerichtig die Einordnung Smends als Gegner des Pluralismus bei Nuscheler, Franz/Steffani, Winfried (Hg.): Pluralismus. Konzeptionen und Kontroversen, 3. Aufl., Mün-

http://www.springer.com/978-3-658-03661-4

Integration
Die antidemokratische Staatstheorie von Rudolf Smend
im politischen System der Bundesrepublik
van Ooyen, R.C.
2014, XII, 110 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-03661-4